

Mag. Ewald Giesinger

Amtsleiter

T: +43 5574 42168-112

Zahl: 004-2/mag.g.

Lochau, am 14.06.2024

Niederschrift

über die am Dienstag, dem 23.04.2024, um 19.00 Uhr im Saal der Gemeinde Lochau stattgefundene

23. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

- Vorsitz: Bürgermeister Dr. Frank Matt
- Anwesend: Vizebürgermeister Christophorus Schmid, Gemeinderätin Petra Rührnschopf, die Gemeindevertreter Petra Böck, Dr. Edwin Diem, Gabriele Berlinger, Mag. Markus Rabanser, Ing. Stephan Schnetzer, Mag. Elke Matt-Hollersbacher, Roman Rist und Andreas Freis sowie die Ersatzmitglieder Klaus Milz, Hubert Hehle und DI Christoph Münst
- Gemeinderäte DI Judith Wellmann und Melitta Sohm, die Gemeindevertreter Mag. Clemens Trappel, Wilma Flatz, Mirko Palkovic, Elisabeth Simma, Mag. Le Ricque Gertrud und Susanne Lerchenmüller sowie die Ersatzmitglieder Johanna Zangerl und Dr. Christine Schmid
- Gemeindevertreter Gerold Kaufmann
- Gemeindevertreter Karl-Heinz Lau
- Entschuldigt: Gemeinderat Richard Faisst, die Gemeindevertreter Mag. Michael Mader, Monika Steurer MSc, Gemeinderat Ing. MMag. Philipp Kempter und Gemeindevertreter Michael Sinz
- Schriftführer: Mag. Ewald Giesinger



Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mandatäre und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu allen Tagesordnungspunkten wurden die zur Behandlung stehenden Akten/Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, sowie die in der gegenständlichen Verhandlungsschrift angeführten Anlagen den anwesenden Mitgliedern/Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Nachstehende Tagesordnung wird sodann abgehandelt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Rechnungsabschluss 2023
2. Räumlicher Entwicklungsplan | Überarbeitung | Entwurf | Auflage
3. Umwidmungen – Auflage
 - 3.1. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend GST-NR 63 (im Eigentum der Gemeinde) von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW)
4. Kinderbetreuung | Ferienbetreuung | Tarifergänzung
5. Verordnung über erforderliche Zahl von Abstell- und Einstellplätzen der Gemeinde Lochau | Aufhebung
6. Zweitwohnsitze
7. Genehmigung der Niederschrift vom 05. März 2024
8. Berichte
9. Allfälliges

1. Rechnungsabschluss 2023:

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2023 samt Bericht des Prüfungsausschusses nach § 78 Gemeindegesetz rechtzeitig jedem Gemeindevertreter übermittelt wurde. Der Vorsitzende begrüßt zudem Mag. Martin König und übergibt ihm als zuständigem Sachbearbeiter das Wort.

Dieser erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation die Eckpunkte der Rechnungsabschlusses 2023.

Der **Rechnungsabschluss** der Gemeinde Lochau für das Jahr 2023 sieht vor:

IM ERGEBNISHAUSHALT:

Geldmittelverwendung sowie – aufbringung samt Abschreibungen (vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung)

| | | |
|---------------------------------------|---|----------------------|
| Erträge | € | 17.425.996,21 |
| Aufwendungen | € | 18.650.552,89 |
| Saldo Nettoergebnis | | -1.224.556,68 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | € | 1.224.556,68 |
| Zuweisung von Haushaltsrücklagen | € | 0,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | € | 0,00 |

IM FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

Geldflüsse

| | | |
|--|---|----------------------|
| Einzahlungen (Summe operative u. investive Gebarung) | € | 19.102.544,53 |
| Auszahlungen (Summe operative u. investive Gebarung) | € | 24.616.791,30 |
| Nettofinanzierungssaldo | | -5.514.246,77 |
| Saldo Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | € | - 561.291,19 |
| Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | € | -6.075.537,96 |

Der Schuldenstand per 31.12.2023 beträgt € 7.989.352,98 (ca - € 560.000,00); die Leasingverbindlichkeiten per 31.12.2023 betragen € 87.370,35 (ca - € 6.900,00). Die Pro-Kopf-Verschuldung (inkl. Leasing) bei 6.669 Hauptwohnsitzen (zum 31.12.2023) beläuft sich nunmehr auf € 1.211,09 (2022 1.319,18).

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen und übergibt sodann das an GV. Lau Karl-Heinz, Obmann des Prüfungsausschusses. Er informiert, dass der Prüfungsausschuss am 11. April 2024 getagt hat. Er verweist auf und zitiert aus seinem schriftlichen Bericht vom 11. April 2024, der den Mandatären übermittelt wurde.

Die stichprobenartige Überprüfung der Amtskasse sowie der Wirtschaftshofkassa und deren Geldbestände hat ergeben, dass keine Beanstandungen vorliegen und auch das Vieraugenprinzip eingehalten wird. Auch die Überprüfung der Sparbücher, Einlagen, Darlehen und Rücklagen haben keine Beanstandungen ergeben. Es wird angeregt, ob allenfalls jene Sparbücher mit geringen Guthabensstand aufgelöst werden können. Die stichprobenartige Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hat ebenfalls keine Beanstandungen ergeben.

Die Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit der Buchhaltung wurde stichprobenartig nachgeprüft. Die stichprobenartige Überprüfung der Belegunterlagen hat ergeben, dass die Einnahmen- und Ausgabenbuchungen größtenteils durch ordnungsgemäße Rechnungsbelege gedeckt sind; die Einnahmen- und Ausgabenbelege auch die Bestätigung der sachlichen und

rechnerischen Richtigkeit nach dem Vieraugenprinzip aufweisen und die Belege vollständig mit Belegnummer versehen und ordnungsgemäß abgelegt sind.

Nach Einschau in die Rechnungsordner informierte Mag. König Martin, dass seit 01.07.2023 die Rechnungserfassung und –bearbeitung durchwegs nur noch digital mittels der vom Land ausgearbeiteten Software „V-DOK“ erfolgt. Die digitale Handhabung wurde ausführlich und anschaulich beginnend mit der elektronischen Erfassung bis zur elektronischen Zahlung mittels Datenträger erläutert. Hierauf wurden vom Prüfungsausschuss 4 digitale Rechnungsabläufe – die Rechnungssteller wurden zufällig anhand der Lieferantenliste (Fa. Freudenthaler, Loacker Recycling, Mährbau sowie Vorarlberger Umweltinstitut) ausgesucht – geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass aufgrund der vorgenommenen Überprüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses einhellig zum Ergebnis gekommen sind, dass die ziffernmäßige und formale Richtigkeit des Rechnungsabschlusses 2023 gegeben ist und dass der Rechnungsabschluss mit den sonstigen bestehenden Vorschriften übereinstimmt.

Der Prüfungsausschuss spricht die einstimmige Empfehlung aus, die Gemeindevertretung möge den Rechnungsabschluss 2023 in der vorgelegten Form genehmigen. Her Mag. König und Herr Mag. Giesinger waren während der gesamten Prüfung anwesend und erteilten bereitwillig Auskunft. Sämtliche Unterlagen, abgelegt in einer großen Anzahl von Ordnern und digital, waren den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich. Die Unterlagen waren vorbildlich aufbereitet. Die Verwaltung leiste grundsätzlich sehr gute Arbeit, was vom Prüfungsausschuss lobend anerkannt wird.

Abschließend bedankt sich GV. Lau Karl–Heinz bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für deren Mitarbeit und bei der Verwaltung für Ihre tadellose Arbeit.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Bericht und schließt sich dem Dank an die Verwaltung an.

Sodann zitiert der Vorsitzende die Bestimmung betreffend den Rechnungsabschluss (§ 78 Abs.1 Gemeindegesetz) und führt aus, dass im Kommentar zu dieser Bestimmung festgehalten ist, dass der Rechnungsabschluss ein Rechenwerk ist, das über die tatsächlichen Gebarungsvorgänge Auskunft geben soll. Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung ist daher lediglich die Bestätigung der gesetzmäßigen Darstellung dieser Gebarungsvorgänge, nicht jedoch eine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der zugrundeliegenden Geschäfte.

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 samt Begründungen zu genehmigen sowie den Bürgermeister und die Verwaltung zu entlasten.

Dieser Antrag wird ohne weitere Diskussion **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) angenommen.

Die Gemeindevertretung hat demnach Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 78 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wie folgt beschlossen (Gesamthaushalt – inklusive interne Vergütungen):

FESTSTELLUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Die Gemeindevertretung hat den Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 78 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wie folgt beschlossen (Gesamthaushalt – inklusive interne Vergütungen):

Gesamthaushalt (inklusive interne Vergütungen)

Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)
(SA0) Nettoergebnis / (SA3) Nettofinanzierungssaldo

| Ergebnishaushalt | Finanzierungshaushalt |
|------------------|-----------------------|
| 17.425.996,21 | 19.102.544,53 |
| 18.650.552,89 | 24.616.791,30 |
| -1.224.556,68 | -5.514.246,77 |

Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
(SA00) Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. / (SA5) Geldfluss aus der voranschlagswirks. Geb.
(SA6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung
(SA7) Veränderung an Liquiden Mitteln

| | |
|--------------|---------------|
| 1.224.556,68 | 0,00 |
| 0,00 | 561.291,19 |
| 0,00 | -6.075.537,96 |
| | 656.419,82 |
| | -5.419.118,14 |

Vermögenshaushalt

| Aktiva | | Passiva | |
|----------------------------|---------------|---------------------------|---------------|
| (A) Langfristiges Vermögen | 72.780.252,60 | (C) Nettovermögen | 58.411.694,18 |
| (B) Kurzfristiges Vermögen | 3.385.071,54 | (D) Investitionszuschüsse | 6.739.517,59 |
| | | (E + F) Fremdmittel | 11.014.112,37 |
| Summe Aktiva | 76.165.324,14 | Summe Passiva | 76.165.324,14 |

BESTÄTIGUNG

Es wird bestätigt,

1. dass der Rechnungsabschluss durch die Gemeindevertretung in der öffentlichen Sitzung vom 23.04.2024 mit den angegebenen Ansätzen beschlossen wurde,
2. dass der Rechnungsabschluss nach § 15 Abs. 5 VRV 2015 barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung gestellt wird.
3. dass der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 15.02.2024 festgelegt wurde.

Lochau, am 23.04.2023

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die Annahme des Rechnungsabschlusses 2023 und bei der Verwaltung für die gute Aufbereitung des Rechnungsabschlusses

2. Räumlicher Entwicklungsplan | Überarbeitung | Entwurf | Auflage:

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes vom 02.04.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Ansuchen von Amtswegen auf Überarbeitung und Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes (REP) (§11 RPG) Lochau - 1.Lesung im Auflageverfahren nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz – Änderung eines vor dem 01.03.2019 als Verordnung kundgemachten räumlichen Entwicklungsplanes (REP im Sinne des § 61 Abs. 7 RPG)

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Stadtland Fachbüro - Arbeitsgruppe und Raumplanungsausschuss, Bürgerbeteiligungen und Bauamt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

In einigen Sitzungen seit dem Jahre 2021 wurde durch die Arbeitsgruppe REP und den Raumplanungsausschuss sowie bei Bürgerbeteiligungsverfahren die jetzige Überarbeitung des REP ausgearbeitet und nun positiv beurteilt. Zudem haben im Vorfeld mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung Absprachen stattgefunden und vom Umweltamt wurde festgestellt, dass keine voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung für das Auflageverfahren vorgelegt (1. Lesung).

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Überarbeitung des REP Lochau in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf und Anlagen zu beschließen und im Auflageverfahren mit der 1. Lesung umzusetzen.

Weiters bringt er den Verordnungsentwurf samt Anlagen und Erläuterungsbericht zur Kenntnis.

Verordnung

der Gemeindevertretung Lochau über einen räumlichen Entwicklungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom xx.xx.202x wird gemäß § 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011, Nr. 4/2019, 4/2022 und 57/2023 verordnet:

§ 1

Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau vom 12.12.2013, kundgemacht am 12.3.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dr Frank Mat

*Anlage 1
zur Verordnung über den Räumlichen Entwicklungsplan
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Lochau vom XX.XX.2024
Planzahl REP 1.0*

*Gemeinde Lochau
Verordnungstext zum Räumlichen Entwicklungsplan
Stand: 26.3.2024*

§ 1 Örtliche Vorzüge und Aufgaben in der Region

Lochau zeichnet sich durch untenstehende Vorzüge aus, die mit den im Räumlichen Entwicklungsplan formulierten Zielen und Maßnahmen erhalten und vorangetrieben werden sollen. Lochau übernimmt damit Aufgaben für die Lochauerinnen und Lochauer, die Region und Gäste:

(1) Lochaus einzigartige landschaftliche Lage am Ostufer des Bodensees. Der Dreiklang aus See – Siedlung – Berg definiert eine besondere Qualität an vielfältigen Lebens- und Erholungsräumen die mit einer sensiblen Entwicklungspolitik zu schützen, zu nutzen und weiterzuentwickeln sind.

(2) Die hohe Lebensqualität im Ort. Sie gilt es insbesondere durch abgestimmte Maßnahmen im Bereich „Bebauung“, „Erschließung“, „Einrichtungen und Dienste“ und „Grünausstattung“ weiter zu entwickeln, dazu sind die Voraussetzungen für in Lochau verträglich anzusiedelnde Arbeitsstätten zu schaffen.

(3) Die grüne und blaue Infrastruktur. Innerorts vorhandene Freiräume für eine verstärkte Vernetzung Bodensee- Pfänderhang erhalten und nutzen. Dieses Netz an Grünräumen und Wasserläufen zur Klimawandelanpassung nutzen, aufwerten und Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren und Klimawandelfolgen freihalten.

(4) Der See. Das Bodenseeufer als Freizeit- und Erholungszone mit hoher Aufenthaltsqualität weiterentwickeln. Dazu Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

(5) Der Berg. Den Landschaftsraum Pfänder inklusive seiner vielfältigen Lebensräume erhalten und pflegen sowie als Erholungszone für die Allgemeinheit zugänglich halten.

(6) Lochau setzt sich mit besonderer Verantwortung für Umwelt- und Klimaschutz ein. Lochau strebt eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung an.

(7) Lochau strebt eine höchstmögliche Reduktion des Energiebedarfs an und die Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energieträger.

(8) Lochau lebt übergemeindlichen Zusammenarbeit. Um Ressourcen besser zu nutzen und die Versorgungsqualität weiter zu verbessern, werden Kooperationen, wo sinnvoll, weiter ausgebaut.

§ 2 Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung

(1) Siedlungen werden effizient und Ressourcen-schonend entwickelt, dazu:

a. Konzentration der baulichen Entwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte „Dorf“ und „Lochau Süd entlang der L 190“;

b. die Entwicklung der Siedlungen am Pfänder und Pfänderhang beschränkt sich auf Eigenentwicklung, dh das Füllen von Baulücken und die Ergänzung des Bestandes ohne wesentliche Anhebung der Bebauungsdichte. Die Landschaftsverträglichkeit der Bebauung ist sicherzustellen.

c. das ÖPNV-Angebot (dichteres Angebot, Nähe zur ÖBB-Haltestelle) nutzen und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen effizienten ÖPNV-Betrieb verbessern;

d. durch einen Ausbau der Fuß- und Radwege wird ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten unterstützt;

e. ökologisch wertvolle Flächen, Erholungslandschaft und Landwirtschaft von Entwicklungsdruck entlasten;

f. den Verbrauch der beschränkten Ressource Boden reduzieren;

g. die Ziele zum Energiesparen, zur Energiewende und zur Steigerung der Energieeffizienz unterstützen.

(2) Mit Grund und Boden sparsam umgehen, dazu:

a. Die Siedlungsentwicklung hat nach innen zu erfolgen. Die Entwicklung bestehender Bauflächenreserven hat Vorrang gegenüber Bauflächenausweitungen innerhalb des Siedlungsrandes. Dazu sind bestehende Bauflächenreserven zu aktivieren.

b. Gebäudealtbestand und Gebäudeleerstand aktivieren und sensibel In-Wert-setzen.

c. Lochau setzt sich für eine Reduktion von Wohnungsleerstand und Baulandhortung aus investiven Gründen ein. Es stellt keinen sparsamen Umgang mit knappen Ressourcen und öffentlichen Mitteln dar. Auch sind die Auswirkungen auf das leistbare Wohnen kritisch. Lochau fordert von den Gesetzgebern neue Instrumente zur Leerstandsreduktion ein.

d. Verdichtung erfolgt vorrangig in gut erschlossenen, gut an den ÖPNV angeschlossenen Lagen und nimmt zu den Siedlungsrändern hin ab. Verdichtung ist im Ortskern an der L 1 und an den Verbindungsachsen Ortskern – Bahnhof angezeigt. An der L 190 ist Verdichtung unter Berücksichtigung der aktuell hohen Verkehrsbelastung möglich. Die Dichte orientiert sich an den ortstypischen Strukturen, die in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit zu erhalten sind. Für die (Nach-)Verdichtung ist die Nachbarschaftsverträglichkeit als Maß heranziehen; dh. hinsichtlich Bebauungsdichte, Gebäudehöhen sowie Gebäudevolumina und -längen auf die Ortsüblichkeit und Ortsverträglichkeit achten. In bereits nachverdichteten Bereichen sind weitere Dichtesteigerung, welche die Ortsverträglichkeit überstrecken, unzulässig.

e. Es werden keine Verdichtungszone gemäß § 14 Abs 9 RPG festgelegt.

(3) Keine neuen Bauflächenreserven schaffen, dazu:

a. Neue Bauflächen werden nur bei wichtigem Grund und wenn die Ausweisung in Übereinstimmung mit den REP Zielen erfolgt als Bauland festgelegt.

b. Die Widmung neuer Bauflächen wird befristet. Alternativ wird der Abschluss von Raumplanungsverträgen in besonderen Fällen geprüft zur Absicherung spezifischer öffentlicher Interessen. Diese sind insbesondere

- die Schaffung und Absicherung von Wegverbindungen; - die Vermeidung der Schaffung von Bauflächenreserven; - die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum; - die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen.

(4) Bei Bauführungen inklusive Erschließungsmaßnahmen ist auf das Orts- und Landschaftsbild Rück-sicht zu nehmen. Störungen des Orts- und Landschaftsbildes inklusive Blick vom Bodensee aus und negative Auswirkungen auf den Ortsbild- oder Landschaftscharakter sind unzulässig. Geländeänderungen sind zu minimieren. Sichtexponierte Hänge, Kuppen, Geländekanten und Geländerrücken sind von Bebauung und Geländeänderungen frei zu halten. Großvolumige oder hohe Gebäude, größere Gebäudeanlagen, die geeignet sind, den kleinstrukturierten Dorfcharakter Lochaus zu beeinträchtigen, sind gestalterisch aufzulockern und in das Ortsbild einzubinden.

§ 3 Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung

(1) Das Dorfzentrum wird zwischen Gasthof Rainer und Gasthof Wellenhof in 2 Bautiefen entlang der L 1 weiter entwickelt:

a. Das Dorfzentrum mit all seinen Einrichtungen ist die „Mitte“ der Gemeinde und wird als zentraler Treffpunkt für die Bevölkerung weiterentwickelt.

b. Die Attraktivität des Zentrums für Gäste Lochaus und die Erreichbarkeit vom See aus wird verbessert, dazu Möglichkeiten zur Überwindung der Barrieren Bahn und L 190 prüfen. Die Erreichbarkeit des Zentrums zu Fuß und per Rad verbessern.

c. Die Nutzungsdurchmischung fördern und das Zentrum mit Leben füllen: die Durchmischung unterschiedlicher, verträglicher Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Dienstleistungen) sorgt für ein lebendiges Zentrum. Bei Bauvorhaben im Zentrum wird eine Berücksichtigung der Lagegunst im Zentrum eingefordert. Maßnahmen dazu sind: entsprechende Bebauungsdichte und Gebäude- sowie Freiraumgestaltung mit Orientierung zur L 1, zentrumsangepasster Nutzungsmix, zentrumsfördernde Nutzung und Gestaltung der Erdgeschoßzone. Um Nutzungsvielfalt zu ermöglichen, werden Mindestraumhöhen eingefordert, die gewerbliche Nutzungen zulassen.

d. Zentrumsrelevante Einrichtungen werden möglichst im Zentrum konzentriert. Entwicklungen die das Zentrum schwächen werden unterbunden. Gleichfalls sollen Nutzungen, welche die Lagegunst des Zentrums nicht nutzen bzw dem Zentrumscharakter entgegenstehen aus dem Zentrum verlagert werden zB reine Lagerflächennutzungen.

e. Die L 1 ist Aufenthaltsraum im Zentrum und Verkehrsweg durch das Zentrum. In Abstimmung mit dem Straßenerhalter werden Lösungen zur Aufwertung des Zentrums gesucht. Ansatzpunkte sind verkehrsorganisatorische und gestalterische Maßnahmen zB Einrichtung einer Begegnungszone, Straßenraumgestaltung, Parkplatzsytuierung, Organisation privater Zufahrten.

f. Möglichkeiten zur Öffnung verrohrter und überbauter Gewässerläufe forcieren und zur Aufwertung des Zentrums nutzen.

(2) L 190: Die Aufwertung der Gestaltung des Straßenraums und der Bebauung entlang der L 190 ist zur Überwindung aktueller Defizite in Abstimmung mit Hörbranz und dem Straßenerhalter erforderlich. Langfristige Vision ist die Schaffung eines belebten, dh durchaus auch verkehrsreichen Boulevards mit hoher Aufenthaltsqualität. Maßnahmen dazu sind:

a. Entsprechende Flächenwidmung festlegen und Vorgaben für die Bebauung (Höhe, Dichte, Nutzung) formulieren.

b. Bebauung unter Berücksichtigung von Durchblicken und Zugängen vom/zum See entwickeln; Standortpotenzial Bahnhof für maßvolle Verdichtung nutzen.

c. Möglichkeiten zur Überwindung der Barrieren ÖBB und L 190 zwischen See und Dorf prüfen. Lochau setzt sich für eine Durchlässigkeit zum See ein und spricht sich gegen neue Barrieren aus.

d. Keine Parkplätze an der L 190 oder zur L 190 hin ausgerichtete Parkplätze, dies gilt auch für jene von Handelsbetrieben.

e. Wohnnutzung (Bestand wie Neubau durch entsprechende Bauformen, Gebäudesituierungen und Nutzungsverteilungen gegenüber Emissionen von L 190 und ÖBB abschirmen, ohne jedoch die Gestaltung eines hochwertigen Straßenraumes mit Aufenthaltsqualität zu vernachlässigen.

f. Bei der Entwicklung von Wohnbau die besonderen Standortgegebenheiten (Nähe zum Ortszentrum, ÖPNV-Anbindung Leiblachtal) berücksichtigen.

(3) Die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes wird zur Errichtung einer umfassenden Mobilitätsdrehscheibe für das Leiblachtal genutzt. Das Umfeld wird entsprechend der erwartbaren weiter steigenden Nutzer:innen Frequenz entwickelt.

(4) Die Möglichkeiten einer Sportplatzverlegung werden als längerfristige Option geprüft. Im Fall einer Sportplatzverlegung wird mindestens eine Wesentliche Teilfläche der aktuell genutzten Sportplatzfläche weiterhin als öffentlicher Freiraum erhalten. Auch als Ausgleich zur angrenzenden dichten Bebauung.

(5) Lochau Süd stärken:

a. Die Identität und damit auch den bewussten Umgang mit Lochau Süd durch die hier Wohnenden selber stärken. Ansatzpunkt sind Ausbau des Kinderhauses und der hier errichteten Freianlagen zu einem Ortsteiltreffpunkt, Veranstaltungszentrum udgl. Damit auch den sozialen Zusammenhalt in Lochau Süd verbessern.

b. Querungsmöglichkeiten der L 190 und ÖBB und damit die Erreichbarkeit der Seeanlagen verbessern.

c. Keine bauliche Weiterentwicklung in die Hangzone. Die Siedlungsränder werden gehalten.

d. Nord-Süd-Wegverbindungen in der Hangzone ausbauen.

(6) Am Pfänder werden Naherholungsgebiet und Ferienwohngebiet erhalten und sorgsam weiterentwickelt ohne die Belastungsgrenzen von Natur und Umwelt sowie der Bevölkerung zu überschreiten. Maßnahmen dazu sind:

a. Die Entwicklung der Fremdenverkehrseinrichtungen erfolgt nach Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Sensibilität des Landschafts- und Naturraumes. Aktualität, Abgrenzung und Zweckbestimmung der Freiflächen Sondergebiet-Festlegungen sind zu prüfen.

b. Es erfolgt keine Entwicklung der reinen Ferienwohngebiete in Richtung Dauerwohngebiet und keine Ausdehnung der Ferienwohngebiete.

c. Ökologisch wertvolle Flächen bleiben von Nutzungsintensivierungen ausgespart.

d. Gebietsfremder Individualverkehr (Ausflugsverkehr) soll reduziert werden, dazu setzt Lochau auf den ÖPNV-Ausbau, Informationen und Anreize über kombinierte Wandermöglichkeiten Seilbahn und Bus. Möglichkeiten zur Verkehrsbeschränkung, Bemautung sind zu prüfen.

(7) Alte Bausubstanz nutzen und Ortsbild erhalten:

a. Ortsbildprägende historische Bausubstanz oder bemerkenswerte Ensembles werden wertgeschätzt und sollen erhalten / genutzt / aktiviert werden; dabei werden auch der umgebende Freiraum und dessen Nutzbarkeit berücksichtigt.

b. Sicht auf und damit Erlebbarkeit von Schloss Hofen freihalten. Dh kein Heranrücken der Bebauung bis an das Ensemble. Flächen um das Schloss und Blickachsen frei halten.

c. Ansiedlung Wellenstein baulich freigestellt erhalten.

(8) Zusammenhängende Bauflächenreserven werden nach Gesamtkonzept entwickelt und schrittweise bebaut. Dabei wird auch an ortsbaulichen Überlegungen und den örtlichen Gegebenheiten im Umfeld Maß genommen. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung werden Entwicklungsoptionen und Entwicklungspotenziale über Projektgrenzen (Grundstücksgrenzen) hinaus untersucht, ggf auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungszeiträume. Quartiersentwicklungskonzepte sind angezeigt bei:

- Größeren zusammenhängenden Bauflächenreserven über 1.500 m² oder 20 Wohneinheiten;
- oder wenn die Gemeinde feststellt, dass es sich um ein Projekt handelt, welches die bestehende Siedlungsstruktur deutlich verändern kann oder es sich um Projekte im Ortszentrum oder in ortsbaulich besonders sensiblen Bereichen handelt.

(9) Lochau steuert die bauliche Entwicklung mit dem Planungsinstrument „Baugrundlagenbestimmung“. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus / ergänzend auch auf andere Planungsinstrumente zurückgegriffen werden; dazu zählen u.a. Bebauungspläne, Verordnungen auf Basis des Raumplanungsgesetzes zur Festlegung der Bebauungsdichte und/oder der Gebäudehöhe, Richtlinien etc.

(10) Bei allen Planungen und Projekten „über den Bauplatz hinausschauen“ und somit die Rahmenbedingungen vor Ort und in der Umgebung berücksichtigen. Darauf auf allen Planungsebenen achten (Grundteilung/Umlegung, Baugrundlagenbestimmung, Bebauungsplanung, Quartiersentwicklungskonzepte, Erschließungskonzepte, etc).

(11) Es werden keine neuen Ferienwohngebiete für Zweitwohnsitze festgelegt und keine neuen Ferienwohnnutzungen.

(12) Zwischen L 190 und Gemeindeamt ist Siedlungsgebiet – Entwicklungsgebiet gemäß Anlage 2 Plandarstellung für den gemeinnützigen oder geförderten Wohnbau vorgesehen und im Flächenwidmungsplan als entsprechende Vorbehaltsfläche auszuweisen. Lochau setzt sich für die Sanierung und gestalterische Aufwertung der bestehenden gemeinnützigen Wohnanlagen ein. Augenmerk ist dabei - auch als Klimawandelanpassungsmaßnahme – auf eine hochwertige Grün- und Freiflächengestaltung zu legen.

(13) Die Festlegung von FS Widmungen wird restriktiv gehandhabt. Voraussetzung für neue FS-Widmungen ist eine positive raumplanungsfachliche Beurteilung.

(14) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden - auch durch Kooperationen, langfristig sichergestellt und bedarfsgerecht ausgebaut.

§ 4 Siedlungsrand

(1) Lochau entwickelt sich innerhalb der Siedlungsränder gemäß REP-Zielplan (Anlage 2). Die Siedlungsränder sind, wo keine Argumente dagegensprechen, zB zum Schutz vor Naturgefahren

oder Aspekte der Verkehrssicherheit, durch Eingrünungsmaßnahmen gestalterische und ökologisch aufzuwerten.

(2) Das Stadler-Dreieck wird außerhalb des Siedlungsrandes als Grünkorridor zwischen See und Pfänder von Bebauung freigehalten.

(3) Zwischen Bebauung und Waldrand sind Abstandsflächen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einzuhalten. Die Gefährdung von Gebäuden durch umstürzende Bäume ist zu vermeiden. Die Ausgestaltung eines natürlichen, gestuften Waldsaumes ist zu ermöglichen.

(4) Gegenüber Gewässern wird Abstand gehalten. Lebendige Gewässer mit Uferzonen und Begleit-grün, dass der Lebensraumvernetzung dient, werden mit der Festlegung von Freifläche Freihaltegebiet-Streifen entlang der Gewässer abgesichert. Gleichzeitig wird der Wasserrückhalt und Hochwasserabfluss sichergestellt. Wo möglich werden verrohrte oder hart verbaute Gewässerläufe wieder geöffnet und erlebbar gemacht.

(5) Lochau setzt sich für die weitere Verbesserung des Schutzes von Siedlungsgebiet und Infrastruktur vor Naturgefahren und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ein. Von Naturgefahren besonders gefährdete Flächen oder Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren benötigt werden, werden nicht für neue Bauflächenausweisungen herangezogen und von anderen konfliktträchtigen Nutzungen frei gehalten. Sollte eine Baumaßnahme auf solch einer Fläche trotzdem in Betracht gezogen werden, erfolgt eine Abstimmung aller Maßnahmen mit der zuständigen Behörde (WLV, Landesgeologie, Abt Wasserwirtschaft).

(6) Kleinräumige Bauflächen-Abrundungen (max. 200 m² je Fall) über den bestehenden Siedlungsrand hinaus sind nur im Ausnahmefall, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, unter folgenden Bedingungen möglich:

a. Es sind nur Abrundungen und Lückenfüllungen möglich, es dürfen keine neuen isolierten Baugebiete geschaffen werden.

b. Die Abrundung muss im öffentlichen Interesse sein, zB die Baukörpergestaltung kann besser in das Ortsbild eingebunden werden, landschaftsbildlich problematische Eingriffe zur Erschließung können vermieden werden, die öffentliche Durchwegung wird verbessert.

c. Die Erschließung muss über das bestehende Wegenetz möglich sein, es dürfen keine öffentlichen Mehraufwendungen erforderlich werden.

d. Die Durchlässigkeit für Fuß- und Radverkehr darf nicht eingeschränkt werden bzw muss gesichert sein.

e. Der Anschluss an Leitungsnetze (Wasser, Kanal, Strom) muss vorhanden bzw mit vertretbaren Kosten herstellbar sein.

f. Zukünftige Entwicklungs-/Erschließungsmaßnahmen werden nicht beeinträchtigt.

g. Ziele zum Schutz von Freiräumen und zur Landschafts- und Freiraumentwicklung (zB Grünzüge, Renaturierungen) werden nicht beeinträchtigt.

h. Aus Umweltsicht sensible Flächen gem § 3 Abs 3 lit b – c Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind, sind nicht betroffen.

i. Eine positive raumplanungsfachliche Stellungnahme liegt vor und formuliert Rahmenbedingungen für landschaftsbildgerechtes Bauen.

§ 5 Grün- und Freiraum im Siedlungsgebiet

(1) Im Siedlungsgebiet und um dieses herum gelegene Landwirtschaftsflächen und Grünstrukturen sind zu sichern, vor einer baulichen Entwicklung zu schützen und als Grün- und Freiräume weiterzuentwickeln.

(2) Freiraumsicherung, Freiraumschaffung und Freiraumgestaltung sowie die Schaffung grüner Freizeiteinrichtungen werden auf allen Planungsebenen und unter Nutzung aller der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente (Flächenwidmung, Bebauungsplanung, Quartiersentwicklungsplanung, Grundstücksumlegung etc) angestrebt.

(3) Die Freiraumgestaltung um Gebäude hat hochwertig zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Die Flächenversiegelung ist zu minimieren. Im Mehrfamilienwohnbau nutzt die Gemeinde ihr zur Verfügung stehende Instrumente, um eine attraktive Frei- und Grünraumausstattung abzusichern.

(4) Innerörtliche Grünstrukturen dienen auch als Ersatz für die durch die fortschreitende Bebauung schrittweise wegfallenden innerörtliche Grün- und Freiflächen. Sie sind daher sorgsam zu entwickeln, abzusichern und dauerhaft zu erhalten, dh zB bei Bedarf nachzupflanzen. Weitere Ansatzpunkte für neues Grün mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen im Siedlungsgebiet sind voranzutreibende Gebäudebegrünungen sowohl im Neubau als auch bei Sanierungen (Fassade, Dach).

(5) Öffentliche und Halbüffentliche Räume und Freiflächen werden verstärkt für Kinder und Jugendliche nutzbar / erlebbar gemacht.

(6) Die Erlebbarkeit von Grün- und Freiräumen im und um das Siedlungsgebiet wird verbessert. Ansatzpunkte sind Ergänzungen im Fuß- und Radwegenetz, Zugänglichkeit verbessern, Aufwertung des Straßenraumes unter Berücksichtigung von Grünelementen und Freiräumen, Flächenversiegelung minimieren usw.

(7) Das natürliche Gelände soll erhalten bleiben, Geländeänderungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

(8) Der bestehende Baumbestand soll erhalten und nachgepflanzt werden. Für Begrünungsmaßnahmen werden standortgerechte, klimawandelfitte Pflanzen eingefordert.

(9) Die Grünverbindung Zentrum - See ist entsprechend ihres einzigartigen Standortpotentials als vielfältig nutzbarer innerörtlicher Freiraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Die visuelle Sichtachse vom Zentrum zum See ist als Teil der Lochauer Identität als Seegemeinde zu erhalten.

(10) Grünstrukturen an Bächen erhalten / entwickeln. Dabei Möglichkeiten zur ökologischen und gestalterischen Aufwertung bzw Verbesserung der Erlebbarkeit hart verbauter bzw verrohrter Gewässer prüfen.

§ 6 Natur- und Umwelt

(1) Die extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und sonstige ökologische hochwertige Flächen - das sind Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad oder Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, erhalten, aufwerten, pflegen und Lebensräume

vernetzen. Das bedeutet auch, dass keine Nutzungsintensivierungen im Umfeld ermöglicht werden, welche negative Auswirkungen auf diese Flächen haben, zB erwartbar verstärkten Nährstoffeintrag, Unruhwirkungen durch Nutzungsintensivierung. Dies gilt besonders für: - vielfältige Bergwälder am Pfänderwesthang; - das Seeufer mit den daran anschließenden Röhrichten, Feuchtwiesen, Auwaldbeständen und verschiedenen Kleinstbiotopen; - Gewässer inklusive Uferzonen und Tobel sowie Auwälder; - Felsen, Felsstürze und Rutschstandorte; - Moore; - Streuwiesen und Feuchtflecken; - Brach- und Verbuschungsflächen. Maßnahmen dazu sind: - Berücksichtigung der Flächen im Flächenwidmungsplan: keine Bauflächenausweisungen, freizuhalten Flächen als Freihaltegebiet ausweisen; - Ausarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes; - Einsatz für Information und Bewusstseinsbildung bei der Grundeigentümerschaft und Bewirtschafter:innen, auch zur Aufrechterhaltung traditioneller bzw naturkonformer Bewirtschaftungsweisen. - Bei allen Maßnahmen der Gemeinde prüfen, ob eine ökologische Aufwertung möglich ist. - Besucher- und Freizeitlenkung. - Verzicht von Nutzungsintensivierungen, Infrastruktur,

(2) Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt und die Neuanlage des im Leiblachtal traditionsreichen Streuobstwiesen ein.

(3) Die Verbreitung von Neophyten eindämmen, Neophyten-Neupflanzungen unterbinden.

§ 7 Landschaft

(1) Die Kulturlandschaft mit ihrem hohen Erholungswert für die Bevölkerung und Gäste pflegen und erhalten. Dazu nachhaltige Möglichkeiten prüfen, wie der hohe Landschaftswert besser für Wertschöpfung der lokalen Wirtschaft genutzt werden kann. Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit für alle ist dabei zu wahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

(2) Die offenen Landschaftsräume am Pfänder erhalten. Verbuschung und Verwaldung hintanhalten. Die Flächen der Schipiste sollen als durchgängige Wiesenabfolge erhalten bleiben. Maßnahmen, welche die Durchgängigkeit verhindern sind unerwünscht, die Nutzung für den Wintersport ist weiterhin zu gewährleisten.

(3) Grünkorridor Klausberg (zwischen Lochau und Lochau Süd) sichern. Dazu entlang des alten Straßenverlaufs eine Nord-Südwegverbindung reaktivieren.

(4) Orts- und Landschaftsbild prägende Elemente (Geländekanten, Hügel, Kuppen, Bäche, Gerinne/Gräben, Biotop, Wildhecken, Streuobstwiesen etc) erhalten und von die Erlebbarkeit störenden Nutzungen freihalten.

(5) Unverbaute Abschnitte des Bodenseeufer von Verbauung, störenden Nutzungen und Einflüssen freihalten. Die freie Seezugänglichkeit erhalten. Nutzungsintensivierungen und Kommerzialisierungen des Seeufers entgegenreten. Die Entwicklung von Aktivzonen mit hoher Nutzungsintensität, ruhigen Freizeit- und Erholungsflächen sowie Naturvorrangflächen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen abstimmen.

(6) Nutzungen (Sondergebietswidmungen) welche die Landschaft negativ beeinflussen, sind nur im Ausnahmefall bei besonderem öffentlichem Interesse denkbar.

(7) Die landwirtschaftliche Freifläche werden als landwirtschaftliche Vorrangfläche erhalten, dh nicht-landwirtschaftliche Nutzungen hintanhalten. Dazu werden Möglichkeiten zur

Unterstützung / Förderung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grenzertragsstandorte – auch als Gegenleistung für Landschafts-pflegemaßnahmen geprüft.

(8) Landwirtschaftliche Betriebsstandorte durch vorausschauende Flächenwidmung vor Nutzungskonflikten sichern.

(9) Vorrangig soll landwirtschaftlicher Gebäude(alt)bestand genutzt werden, bevor landwirtschaftliche Neubauten errichtet werden.

(10) Angestrebt werden möglichst naturnahe, gegen Auswirkungen des Klimawandels resiliente Wald-bestände. Damit wird auch der Schutz von Siedlungen und Infrastruktur vor Naturgefahren unterstützt.

§ 8 Freizeit und Erholung

(1) Lochau setzt auf landschafts- und naturverträgliche Naherholung und Tourismus mit den zwei Erlebnisräumen See und Berg.

(2) Freizeit- und Tourismusinfrastruktur inklusive dazugehöriger Freiflächen Sondergebietsfestlegungen werden zurückhaltend entwickelt. Der Weiterentwicklung bestehender Anlagen kommt Vorrang vor der Neuerschließung neuer Standorte zu.

(3) Entwicklungsschwerpunkt am Pfänder ist der Raum um die Seilbahnbergstation mit Tierpark.

(4) Naherholungsinfrastruktur (zB Wanderwege) unter Berücksichtigung aller Interessensgruppen erhalten. Nutzungskonflikte (zB zwischen Landwirtschaft und Freizeitnutzung, zwischen unterschiedlichen Sportarten) vermeiden, zB durch Maßnahmen zur Besucherlenkung. Verstärkte Bewusstseinsbildung für ein natur- und landschaftsschonendes Freizeitverhalten.

(5) Die Flächen der Schipisten am Pfänderstock sollen als durchgängige Wiesenabfolge erhalten bleiben. Maßnahmen, welche die Durchgängigkeit verhindern sind unerwünscht, die Nutzung für Erholungs-zwecke ist weiterhin zu gewährleisten.

§ 9 Wirtschaftsraum

(1) Die Entwicklung des Wirtschaftsraumes orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit: Öko-logische, ökonomische und soziale Aspekte werden gleichermaßen gewürdigt.

(2) Lochau setzt als Ergänzung zum Wohn- und Erholungsschwerpunkt auf den Ausbau des Dienstleistungssektors, um Arbeitsplätze im Dorf zu schaffen.

(3) Bei der (Weiter-)Entwicklung von Betriebsstandorten und bei der Betriebsansiedlung werden Ressourcenschonung, Energie- und Flächeneffizienz und siedlungsökologische Kriterien verstärkt beachtet.

(4) Nachbarschaftsverträgliches Kleingewerbe findet auch im Siedlungsgebiet für Wohnen und wohn-verträgliche Nutzungen Platz, jedoch unter Beachtung der Einschränkungen, die sich aus der Lage im Wohnsiedlungsgebiet ergibt.

§ 10 Energieraumplanung

(1) Die Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien sind als integraler Bestandteil einer nach-haltigen Gemeindeentwicklung in allen aller kommunalen Politik- und Planungsfeldern zu beachten.

(2) Siedlungsentwicklung und Mobilität sind dabei zentrale Ansatzpunkte. Ziele zur Energieeffizienz sind damit impliziter Bestandteil der REP-Ziele auf allen Ebenen und zu allen relevanten Themen zB Siedlungsränder halten, Zersiedelung vermeiden, kurze Wege zu Fuß / per Rad, Altbestand aktivieren, maßvoll verdichten, energieeffiziente Siedlungsstrukturen schaffen.

(3) Das Ziel einer klimaneutralen Gemeinde wird weiterverfolgt. Bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energien geht die Gemeinde beispielhaft voraus. Aktionsfelder dazu sind:

- Berücksichtigung des Themas Energiesparen und Einsatz erneuerbarer Energieträger in allen Planungsinstrumenten, dazu diese auf besser Berücksichtigung ökologischer, klimawandel- und energierelevanter Aspekte prüfen.

- Ressourcenbeanspruchung möglichst reduzieren. Ressourcen wo möglich recyceln bzw einer neuen Nutzung zuführen. Wo dies nicht möglich ist, Ressourcen optimal verwerten.

- Reduktion des Energieverbrauchs; Ansatzpunkte sind Sanierung, Einsatz von ökologisch sinnvoller Technik und Maßnahmen betreffend Organisation bzw Bewirtschaftung.

- Energieversorgung der Gemeindeobjekte möglichst auf erneuerbare Energieträger umstellen.

- Kompensationsstrategie für fossile Energieträger einführen.

- Beitrag zur Mobilitätswende – nachhaltige umweltbewusste Mobilität leben und unterstützen.

- Öffentlichkeit aktivieren und Impulse für umweltfreundliches und energieeffizientes Verhalten setzen. Bewusstseinsbildung und Beratung der Bevölkerung zur Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien weiter voranbringen.

(4) Lochau unterstützt die Erzeugung und Einsatz erneuerbarer Energien. Effekte auf den Raum werden berücksichtigt und negative Auswirkungen durch Standortwahl und Begleitmaßnahmen möglichst geringgehalten. Lochau setzt bei der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energie auf dezentrale Erzeugung bzw dezentrale Anlagen.

(5) Ein sorgsamer Umgang mit der Erholungs- und Kulturlandschaft sowie dem Ortsbild in Lochau und der Region ist bei der Standortsuche für Energieerzeugungsanlagen, Speicher- und Lagerinfrastruktur sowie Leitungen und Umformerstationen etc erforderlich. Eine zumindest regionale Betrachtungsweise und Lösungssuche für größere Anlagen, dh Anlagen die Energie über den lokalen Bedarf hinaus produzieren oder über die Gemeindegrenzen hinweg wirken, ist erforderlich.

(6) Ein effizienter und sorgsamer Umgang mit Kunstlicht wird nicht nur aus Energiespargründen, sondern auch zur Schonung der Umwelt vor Lichtverschmutzung eingefordert.

(7) Bei der Siedlungsentwicklung wird der Flächenbedarf für Anlagen zur Energiebereitstellung und -verteilung berücksichtigt. Flächen für notwendige Infrastruktureinrichtungen, insbesondere auch für die Integration und die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien sowie von Abwärme, sind von konflikt-trächtigen Nutzungen freizuhalten.

§ 11 Sozialraum und Versorgungsraum

(1) Lochau fördert die Entwicklungsmöglichkeiten jeder und jedes Einzelnen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Einkommen.

(2) Lochau setzt sich für die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes ein. Dazu zählen unter anderem die Schaffung und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen, sozialer Dienste, leistbares Wohnen und Armuts-bekämpfung, Spiel-, Frei- und Erholungsräume und konsumfreie Treffpunkte.

(3) Das Kinderbetreuungsangebot wird dem Bedarf angepasst.

(4) Das Spiel- und Freiraumangebot wird bedarfsgerecht weiterentwickelt. Dem durch Bevölkerungszuwachs oder neuer Bebauung steigenden Bedarf wird dabei frühzeitig begegnet und Flächen reserviert.

(5) Treffpunkte für Jugendliche (indoor und outdoor) schaffen und ggf ausbauen.

(6) Vereine als Betreiber und Nutzer von zB Sportstätten unterstützen; damit werden auch Angebote und Treffpunkte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterstützt.

(7) Betreuung und Pflege wird sichergestellt. Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Bedarfs an stationären Angeboten (Pflegeheime etc) werden bestehende Standorte hinsichtlich ihrer Erweiterungs-möglichkeiten geprüft. Wenn erforderlich, werden zusätzliche Standorte gesichert. Darüber hinaus werden beim Wohnbau seniorengerechte Wohnformen berücksichtigt, zB Generationenwohnen, altersanpassbare Wohnungen.

(8) Für alle Einrichtungen gilt: neue Standorte bzw für Erweiterungen bestehender Standorte werden Flächen gesichert. Maßnahmen dazu sind: Flächenankauf, Vorbehalts-Widmung, Vertragsraumplanung etc.

§ 12 Mobilität

(1) Mobilität in der Gemeinde orientiert sich am Gesamtwohl der Bevölkerung. Die Mobilität wird so organisiert, dass Umweltbelastungen möglichst minimiert werden. Priorität hat die sanfte nachhaltige Mobilität.

(2) Ziele zur Straßenraumentwicklung und -gestaltung

a. Die Gestaltung von Straßenräumen erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteil-nehmenden und Anrainer:innen, wobei eine umweltverträgliche Mobilität zu begünstigen ist. Dazu ist die Verkehrssicherheit, das Ortsbild und die Aufenthaltsqualität zu verbessern.

b. Verkehrssicherheit erhöhen: Straßenquerungen, Straßenbeleuchtung, Geschwindigkeitsbegrenzungen etc prüfen.

c. Das Dorfzentrum wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter weiter aufgewertet. Seine Funktionen und Aufgaben werden dabei berücksichtigt, eine Neugestaltung zB als Begegnungszone wird, geprüft.

d. Abstellplätze für Wohnanlagen werden weitest möglich in Tiefgaragen situiert, dies gilt auch Betriebe und andere Einrichtungen, die infolge ihrer Größe einen vergleichbaren Stellplatzbedarf erwarten lassen.

e. In Abstimmung mit zuständigen Stellen und der Nachbargemeinde Hörbranz Lösungsmöglichkeiten zur Entlastung der Wohnsiedlungsgebiete von Lieferverkehr prüfen.

(3) Ziele zum ÖPNV:

a. Der Bahnhof wird zur Mobilitätsdrehscheibe für das Leiblachtal weiterentwickelt. Lochau setzt sich für den Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs ein, sowie als längerfristige Option eine alternative Trassenlösung jedenfalls für den Fern- und Güterbahnverkehr.

b. Möglichkeiten zur gestalterischen Aufwertung des Bahnhofsumfeldes prüfen (zB Gestaltung, Durchwegung, neue Dienste, ...).

c. Lochau setzt sich für einen weiteren ÖPNV-Ausbau und Verbesserung der Bedingungsqualität ein.

d. Die Gemeinde prüft sämtliche Entwicklungsmaßnahmen (Flächenwidmung, bauliche Verdichtung / Bebauungsplanung, Standortentscheidungen etc.) auch hinsichtlich ihrer Effekte auf den ÖPNV.

e. Im eigenen Wirkungsbereich ÖPNV durch die Schaffung und Sicherung attraktiver, sicherer und kurzer Wege zu den Haltestellen und die Entwicklung einer ÖPNV-fördernden Siedlungsstruktur attraktiver machen.

(4) Ziele zum Fuß und Radwegenetz:

a. Eine das gesamte Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung durchziehende Fuß-/Radwegverbindung zwischen Ruggbach und Tannenbach sowie jeweils darüber hinaus Weiterführungen in die Nachbargemeinden entwickeln.

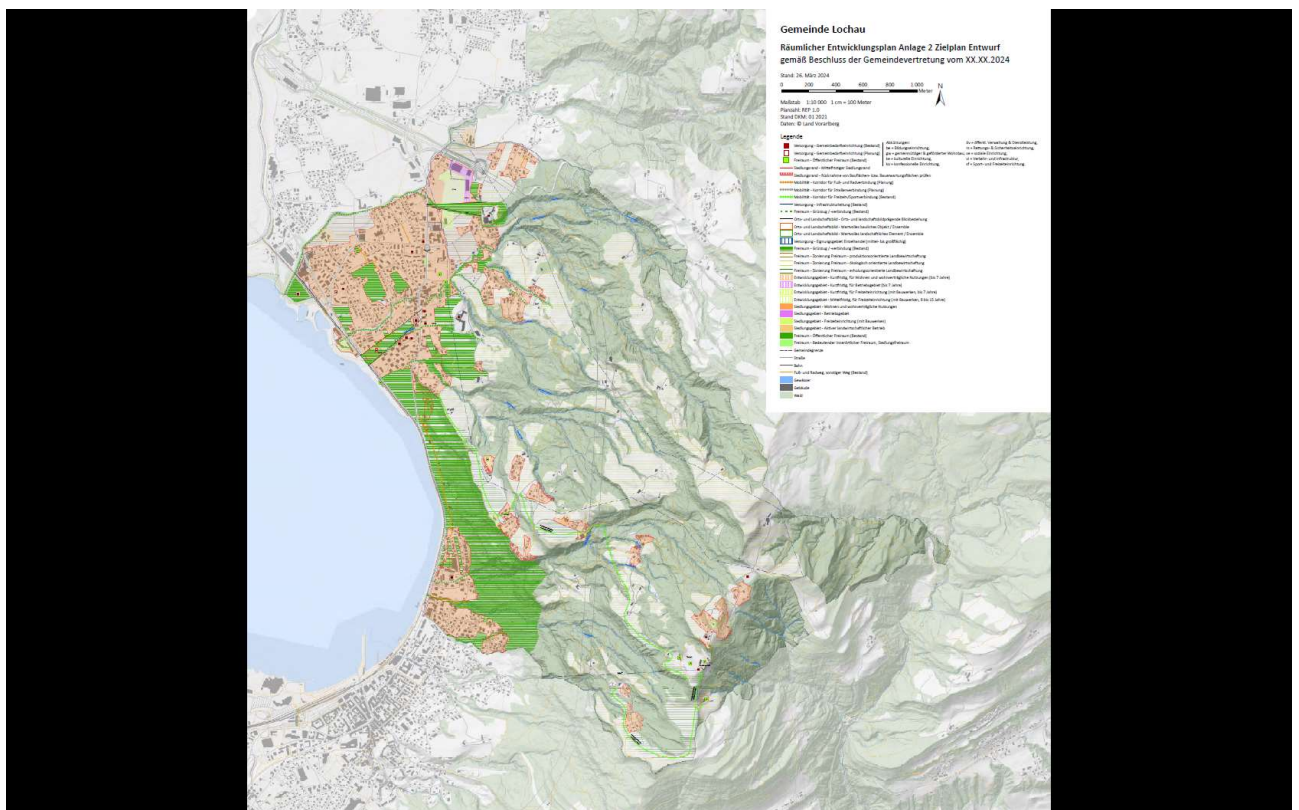
b. Als Beitrag zur Verkehrsentlastung und Hebung der Lebensqualität wird das Fuß/Radwegenetz weiter verdichtet und aufgewertet, dazu Möglichkeiten zur Verdichtung des Wegenetzes bzw Schaffung neuer Durchgänge bei jeder Entwicklungsmaßnahme prüfen (Umwidmung, Bebauungsplanung, Grundteilung, sonstige Anträge an die Gemeinde). Diesbezügliche öffentliche Interessen werden formuliert und fließen in die Projekte, Bewilligungen, Bescheide etc ein.

c. Attraktive, ebenerdige und ausreichende Fahrradabstellmöglichkeiten an allen Start und Zielpunkten einrichten, zB Wohnung, Arbeitsplatz, Bildungseinrichtung, öffentliche und private zentrale Einrichtungen, ÖPNV-Haltestellen etc

d. Einzelhandel, öffentliche und private Einrichtungen, Treffpunkte, Beratungs- und Betreuungsangebote etc, sollen auch sanft mobil möglichst gut erreichbar sein. Das Wegenetz wird an diese Zielpunkte herangeführt, aufgewertet, verdichtet.

e. Die Querungsmöglichkeiten über die L 190 und ÖBB zu den Seeanlagen werden ausgebaut und verkehrssicher aufgewertet.

f. Der alte Straßenverlauf zwischen Lochau und Lochau Süd über den Klausberg soll als Fußwegverbindung reaktiviert werden.



Sodann übergibt er das Wort an GR. DI Judith Wellmann, Obfrau des Raumplanungsausschusses.

Sie bedankt sich vorab bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die sich seit 3 Jahren mit dieser Thematik beschäftigen.

Sie erläutert den Werdegang zu diesem Entwurf und erklärt anhand des Planes und des Erläuterungsberichtes die wesentlichen Aussagen des REP.

Dieser Entwurf wird dann am 20.06.2024 in einer öffentlichen Veranstaltung den Bürger:innen vorgestellt.

Es erfolgt eine kurze Diskussion betreffend Eingriffe in bestehende Widmungen, Definition der Siedlungsränder Leerstand und Herkunft dieser Daten zum Leerstand.

Zur Abstimmung ist GV. Gerold Kaufmann nicht anwesend.

Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 25:0) die Überarbeitung des REP Lochau in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht (Stand 26.03.2024 – 105 Seiten) und Verordnungsentwurf und Anlagen.

Die Unterlagen werden nunmehr zwei Monate öffentlich aufgelegt.

3. Umwidmungen – Auflage:

3.1. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend GST-NR 63 (im Eigentum der Gemeinde) von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW)

3.1. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend GST-NR 63 (im Eigentum der Gemeinde) von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet (BW):

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes vom 15.04.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der GSt. Nr. 63, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet mit ca. 277,0 m² ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits teilweise bebaut ist und zudem eine Zufahrt zum GSt Nr. 70/1 über die Fläche verläuft und von FF in Verkehrsfläche Straße mit ca. 2,0 m². I. Lesung im Auflageverfahren

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Baamt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens;

Es ist angedacht, dass die Teilumwidmung der GSt. Nr. 63 durch der Gemeinde Lochau erfolgt. Die GSt Nr 63 mit einer FF Widmung ist ringsum von BW umsäumt und hat an der Nordseite eine Straßenanbindung. Die FF wird als Insellösung gesehen, welche die Gemeinde Lochau nun widmungstechnisch anpassen will.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 277,0 m² von FF in BW und von 2,0 m² von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Teilbebauung samt Überfahrt auf dem Grundstück vorhanden ist. Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (I. Lesung im Auflageverfahren).

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilumwidmung in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf und Anlage zu beschließen und im Auflageverfahren umzusetzen.

Der Vorsitzende bringt den Erläuterungsbericht des Bauamtes vom 15.04.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der GSt. Nr. 63, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet

mit ca. 277,0 m² ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits teilweise bebaut ist und zudem eine Zufahrt zum Gst Nr. 70/1 über die Fläche verläuft und von FF in Verkehrsfläche Straße mit ca. 2,0 m². I. Lesung im Auflageverfahren

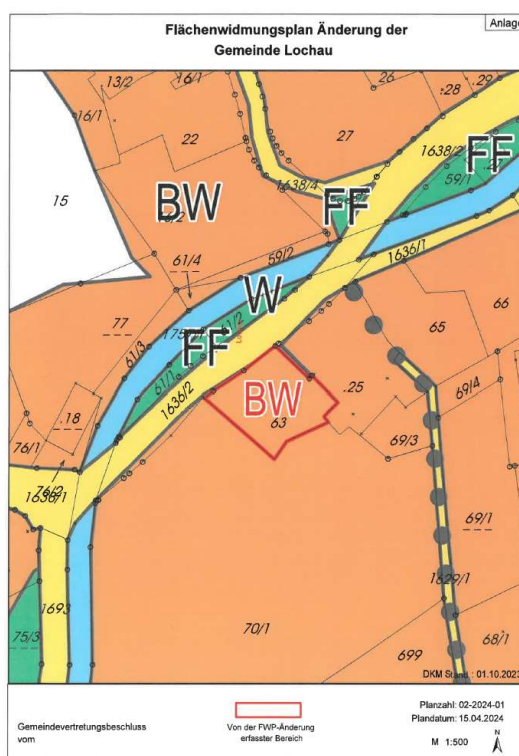
Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

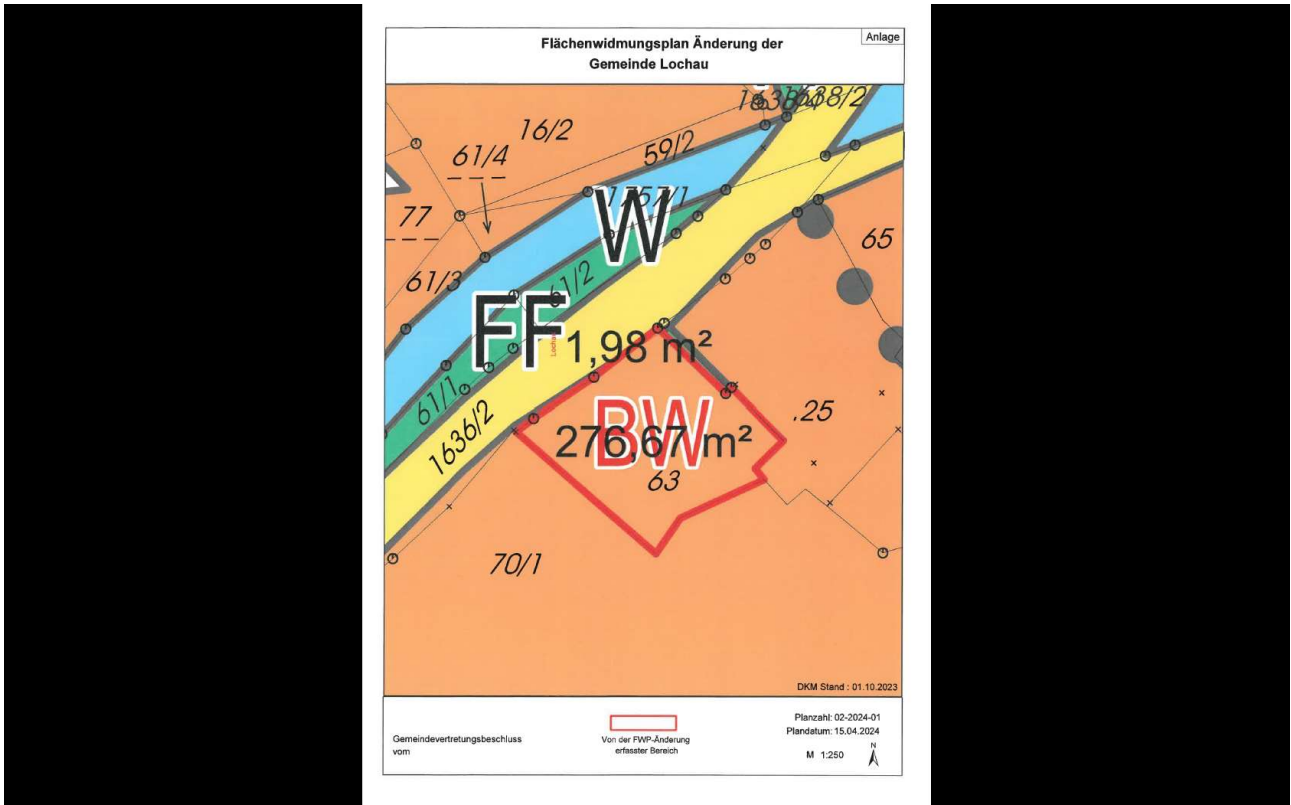
Baumt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Es ist angedacht, dass die Teilumwidmung der Gst. Nr. 63 durch der Gemeinde Lochau erfolgt. Die Gst Nr 63 mit einer FF Widmung ist ringsum von BW umsäumt und hat an der Nordseite eine Straßenanbindung. Die FF wird als Insellösung gesehen, welche die Gemeinde Lochau nun widmungstechnisch anpassen will.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 277,0 m² von FF in BW und von 2,0 m² von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten. Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Teilbebauung samt Überfahrt auf dem Grundstück vorhanden ist. Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (I. Lesung im Auflageverfahren).





Der Verordnungsentwurf wird sodann wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde Lochau vom XX.XX.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGB1. Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.

Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt

Der Vorsitzende bringt einen weiteren Vorlagebericht des Bauamtes vom 15.04.2024 samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf wie folgt zur Kenntnis:

Vorlagebericht:

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 1636/2, Gemeinde Lochau, von FF = Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße mit ca. 4,0 m². I. Lesung im Auflageverfahren

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Bäümt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau. Dies stellt eine Widmungs-Sanierung der unpassenden Widmung von FF dar. Die Widmung Verkehrsfläche ist dann die korrekte Ausführung und ermöglicht, die angedachte Gehsteig breite entsprechend anzupassen. Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 4,0 m² von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden.

Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 23. 04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (I. Lesung im Auflageverfahren).

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilumwidmung in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf und Anlage zu beschließen und im Auflageverfahren umzusetzen.

Erläuterungsbericht

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 1636/2, Gemeinde Lochau, von FF = Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße mit ca. 4,0 m². I. Lesung im Auflageverfahren

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Bauamt

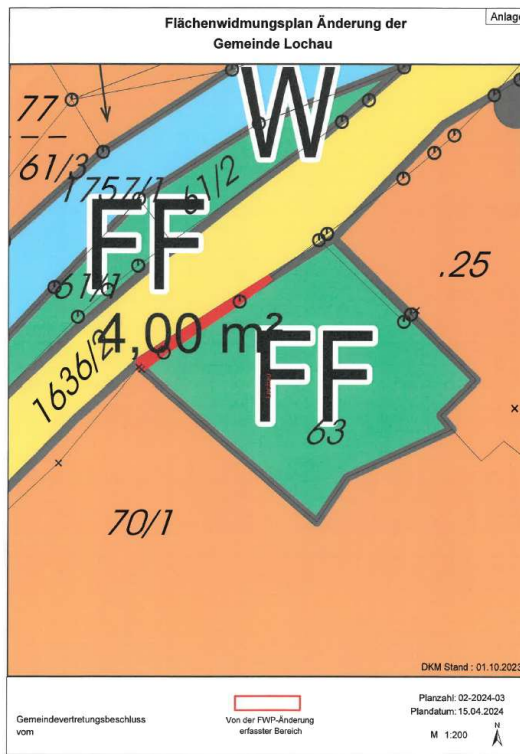
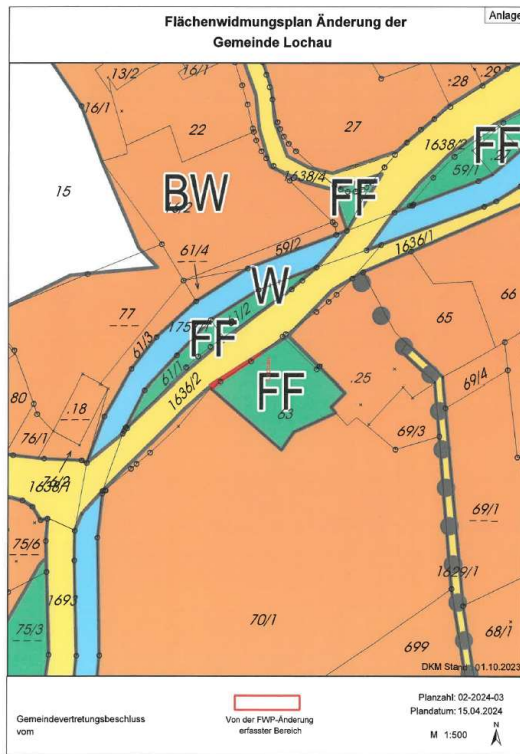
Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau. Dies stellt eine Widmungs-Sanierung der unpassenden Widmung von FF dar. Die Widmung Verkehrsfläche ist dann die korrekte Ausführung und ermöglicht, die angedachte Gehsteig breite entsprechend anzupassen.

Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 4,0 m² von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden.

Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (I. Lesung im Auflageverfahren).



*Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über
die Änderung des Flächenwidmungsplanes*

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde Lochau vom XX.XX.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGB1. Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.

Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt

Der Vorsitzende bringt schließlich einen weiteren Vorlagebericht des Bauamtes vom 15.04.2024 samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf wie folgt zur Kenntnis:

Vorlagebericht

Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. . 25, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet mit ca. 7,0 m2 ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits bebaut ist und von Verkehrsfläche Straße in BW mit ca. 1,5 m2. I. Lesung im Auflageverfahren

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Bäümt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau. Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 7,0 m2 von FF in BW und 1,5 m2 von Verkehrsfläche Straße in BW sind keine zu erwarten.

Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Bebauung auf dem Grundstück vorhanden ist. Die Eigentümer werden im Zuge der Kundmachungsfrist direkt angeschrieben. Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 23. 04. 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (I. Lesung im Auflageverfahren).

Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilumwidmung in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf mit Anlage zu beschließen und im Auflageverfahren umzusetzen.

Erläuterungsbericht

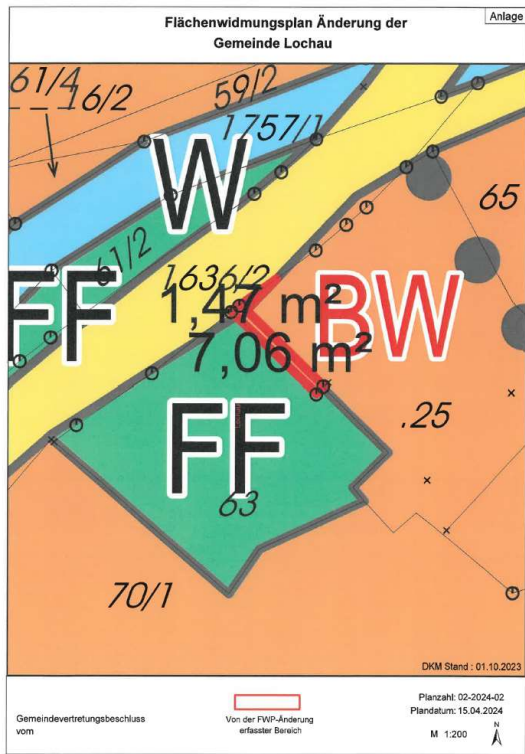
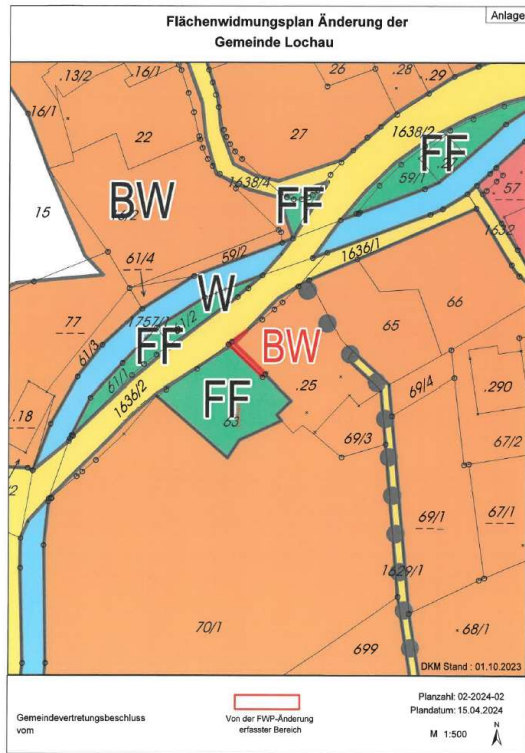
Ansuchen von Amtswegen auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Gst. Nr. 25, Gemeinde Lochau, von FF =Freifläche-Freihaltegebiet in BW =Baufläche-Wohngebiet mit ca. 7,0 m² ohne Folgewidmung, ohne dem Maß der baulichen Nutzung und ohne Frist, da das Grundstück bereits bebaut ist und von Verkehrsfläche Straße in BW mit ca. 1,5 m². I. Lesung im Auflageverfahren

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Bauamt

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Im Zuge der Teilumwidmung zur Gst. Nr. 63 der Gemeinde Lochau ist angedacht, dass auch beim Nachbargrundstück die minimalen Anpassungen von Amtswegen umgesetzt werden. Es betrifft nur die Randbereiche zu den Grundstücken der Gemeinde Lochau. Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 7,0 m² von FF in BW und 1,5 m² von Verkehrsfläche Straße in BW sind keine zu erwarten. Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind auf Grund der minimalen Größe der Flächen nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und bereits eine Bebauung auf dem Grundstück vorhanden ist. Die Eigentümer werden im Zuge der Kundmachungsfrist direkt angeschrieben. Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 23.04.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt (I. Lesung im Auflageverfahren)



*Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über
die Änderung des Flächenwidmungsplanes*

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde Lochau vom XX.XX.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGB1. Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.

Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt

Es erfolgt eine kurze Diskussion betreffend Inselwidmung, Tauschflächen sowie Widmungshistorie. Sodann beschließt die Gemeindevertretung **mehrheitlich** (Abstimmungsverhältnis 24:2) gegen zwei Stimmen der Fraktion „das TEAM für LOCHAU – Volkspartei und Parteifreie“ die Teilumwidmungen in der vorgelegten Form samt Erläuterungsbericht und Verordnungsentwurf und Anlage zu beschließen und im Auflageverfahren umzusetzen.

Gemäß den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes ist dieser Verordnungsentwurf zur allgemeinen Ansicht einen Monat lang aufzulegen.

4. Kinderbetreuung | Ferienbetreuung | Tarifergänzung:

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht der Abteilung Bildung vom 07.03.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhaben:

Aufgrund der Umstellung auf Onlineanmeldung wurden dieses Betreuungsjahr die Module für die Anmeldung nochmals überarbeitet. Nun haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Möglichkeit die Kinder noch flexibler anzumelden. Während des Betreuungsjahres wird nach der Tariftabelle des Landes abgerechnet und somit in 0,5 Stundenschritten möglich. Bei den Ferientarifen haben wir eine eigene Tariftabelle, bei welcher noch Gesamtmodule buchbar sind. Hier fehlen nun deshalb zwei Module - 7.30 - 16.30 Uhr Kleinkinder (17,55 Euro) und Kindergartenkinder (14,95 Euro). Diese sollten dringend ergänzt werden. Tariftabelle ist im Anhang ersichtlich.

*Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:
die Tabelle mit den beiden Modulen zu ergänzen.*

Die Gemeindevertretung genehmigt **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) die Ergänzung der Tariftabelle mit den genannten zwei Modulen.

5. Verordnung über erforderliche Zahl von Abstell- und Einstellplätzen der Gemeinde Lochau | Aufhebung:

Es erfolgt eine kurze Diskussion betreffend den Inhalt der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung und insbesondere hinsichtlich der darin festgesetzten Mindestanzahl von 0,8 Stellplätzen für PKW je Wohnung in Mehrfamilienhäuser. Die Sinnhaftigkeit dieser Mindestanzahl wird sehr kritisch hinterfragt.

Sodann beschließt die Gemeindevertretung **mehrheitlich** (Abstimmungsverhältnis 20:6) gegen vier Stimmen der Fraktion „die Grünen Leiblachtal Lochau“ und gegen jeweils eine Stimme der Fraktionen „das TEAM für LOCHAU – Volkspartei und Parteifreie“ sowie „FPÖ und Bürgerliste Lochau“ die Verordnung über erforderliche Zahl von Abstell- und Einstellplätzen der Gemeinde Lochau (Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.2013) aufzuheben.

6. Zweitwohnsitze:

Es erfolgt eine angeregte Diskussion betreffend die Problematik der Diskrepanz zwischen gemeldeter Wohnsitzqualität (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) und tatsächlicher Nutzung bzw. Leerstand von Wohnungen.

Sodann beschließt die Gemeindevertretung **mehrheitlich** (Abstimmungsverhältnis 21:5) gegen drei Stimmen der Fraktionen „das TEAM für LOCHAU – Volkspartei und Parteifreie“ sowie gegen zwei Stimmen der Fraktion „die Grünen Leiblachtal Lochau“ ein Mehrfamilienhaus hinsichtlich der Wohnsitzmeldungen zu prüfen.

7. Genehmigung der Niederschrift vom 05. März 2024:

Die Niederschrift der Sitzung vom 05.03.2024 wird ohne Änderung genehmigt.

8. Berichte:

Der Vorsitzende berichtet, dass

- eine neue Zuggarnitur der ÖBB auf den Namen „Leiblachtal“ getauft wurde;
- die Verhandlungen betreffend Grundstückankauf für ein Abfallsammelzentrum Leiblachtal in Hörbranz weit fortgeschritten sind;
- die „Homann-Grundstücke“ im Bereich der L 190 zum Verkauf stehen. Die Gemeinde hat ihr Interesse an einem Kauf bzw. Kauf von Teilgrundstücken bekundet.

9. Allfälliges:

VBM Christophorus Schmid:

Er verliest ein Schreiben seiner Fraktion betreffend die Notwendigkeit der unterirdischen Verlegung der Bahntrasse, welches er persönlich dem Bundeskanzler Nehammer, Finanzminister Brunner sowie Landeshauptmann Wallner übergeben hat.

Der Vorsitzende informiert bei dieser Gelegenheit, dass für das Projekt „Bahnausbau“ in Vorarlberg im Zielplan 2040 ÖBB 750 Millionen Euro vorgesehen sind und sich alle Bürgermeister der Interessengemeinschaft Unterirdischer Bahntrassenausbau im Großraum Bregenz (IGUB) sowie die Landespolitiker einig sind, dass kein oberirdischer Gleisusbau erfolgen darf.

Er teilt mit, dass in Hörbranz die Herrenmühlestraße in Hörbranz zurückgebaut wird und dadurch der LKW-Verkehr über Lochauer Straßen erfolgen wird. Er ersuchte den Vorsitzenden diesbezüglich mit der Bürgermeister Hörbranz in Kontakt zu treten, um eine verträgliche Lösung zu finden,

Weiters fordert er in Namen seiner Fraktion den Vorsitzenden auf,

- die Arbeitsgruppe „Winterdienst“ wie in der Gemeindevertretungssitzung vom 24.11.2023 beschlossen einzuberufen;
- die Evaluierung der Parkraumbewirtschaftung durchzuführen;
- den Eigentümer des Parkplatzes auf dem Pfänder zu kontaktieren und ein Gespräch hinsichtlich der starken Müllproblematik und das Fehlen einer öffentlichen WC-Anlage zu führen;
- die Handhabung der Zweitwohnungsabgabe zu erläutern.

GR Petra Böck:

Sie führt aus, dass im ganzen Pfänderbereich nur ein öffentliches WC vorhanden ist, was für die große Anzahl der Besucher viel zu wenig ist.

Schließlich informiert sie, dass das Gasthaus Moosegg Ende dieses Jahres den Betrieb einstellt.

GR. Petra Rührschopf:

Über Fragen informiert der Vorsitzende das das Gasthaus Platzhirsch nur vorübergehend geschlossen ist. Es wird ein neuer Geschäftsführer gesucht.

GV. Gerold Kaufmann:

Er bringt seine Verwunderung zum Ausdruck, dass die Bank Austria bei der Kreditvergabe nicht eingeladen wurde, ein Offert zu legen.

GV. Ing. Stephan Schnetzer:

Er informiert, dass die Planung für das „Seefestival Lochau“ (27.- 30. Juni 2024) voll im Gange ist. Es werden weiterhin freiwillige Helfer gesucht. Er skizziert kurz das Programm und hofft auf zahlreiche Besucher.

EM. Klaus Milz:

Er regt an, die Zinssätze für die Sparbücher der Gemeinde auf Marktkonformität zu prüfen.

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Mag. Ewald Giesinger
Amtsleiter

Dr. Frank Matt
Bürgermeister

Anlage zur Originalniederschrift:

keine